

13.03.00**R - Fz - In****Gesetzesantrag****des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten - landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung -**A. Zielsetzung**

In den letzten Jahren haben wiederholt schwerste Verbrechen die Bevölkerung beunruhigt, die durch einschlägig vorbestrafte, aus dem Strafvollzug entlassene Straftäter begangen wurden. Die aus Art. 2 Abs. 2 GG abzuleitende Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung des Individualrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit gebietet es, solche Taten soweit wie möglich zu verhindern. Dazu reicht die Vollstreckung einer auch langjährigen Freiheitsstrafe nicht immer aus. Einen wirksamen Schutz kann die Unterbringung gefährlicher Hangtäter in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) bieten. Diese kann jedoch nach geltendem Recht nur zusammen mit der Verurteilung zu Freiheitsstrafe angeordnet werden. In Fällen, in denen sich die Gefährlichkeit des Täters erst nach der Verurteilung ergibt, muss bisher der Verurteilte nach vollständiger Verbüßung der Strafe in Freiheit entlassen werden, auch wenn er mit großer Wahrscheinlichkeit erneut schwerste Verbrechen begehen wird.

B. Lösung

Durch Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch soll den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, für ihren Bereich die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen, wenn sich die Gefähr-

lichkeit eines Straftäters in der Zeit zwischen rechtskräftiger Verurteilung und vollständiger Verbüßung der durch ein Gericht des Landes verhängten Freiheitsstrafe ergibt.

C. Alternativen

Die Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch Bundesgesetz würde eine bundesweite Rechtseinheit auf diesem Gebiet sicherstellen. Ein entsprechender Gesetzesantrag des Freistaates Bayern wurde vom Bundesrat jedoch nicht eingebracht (BR-Drs. 854/98 [Beschluss]; Grunddrs. 699/97). Eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung ist nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf ermöglicht den Ländern deshalb, eigenständige Regelungen über die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu schaffen, soweit sie diese für erforderlich halten.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Soweit die Länder von der Möglichkeit Gebrauch machen, die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung einzuführen, werden durch die angeordneten Unterbringungen bei den Ländern Mehrkosten für den Vollzug in nicht näher zu bezifferndem Umfang entstehen. Es wird sich voraussichtlich aber nur um sehr wenige Fälle im Jahr handeln.

E. Sonstige Kosten

Keine.

13.03.00

R - Fz - In

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten - landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung -

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 9. März 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

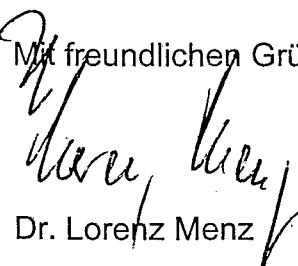
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten - landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung -

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates die Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten - landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung -

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt geändert worden ist durch ..., wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a eingefügt:

"Artikel 3 a

Vorbehalt für die Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das Landesrecht

Die Länder können Regelungen treffen, wonach das Gericht nachträglich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen kann, wenn sich während des Vollzugs einer von einem Gericht des Landes verhängten Freiheitsstrafe ergibt, dass der Verurteilte für die Allgemeinheit im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches gefährlich ist, und wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 des Strafgesetzbuches gegeben sind. Die Länder können dabei insbesondere die näheren Voraussetzungen der Anordnung, die Zuständigkeit und das Verfahren regeln."

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines

In den vergangenen Jahren haben wiederholt schwere Straftaten, insbesondere Sexualstraftaten, schwerwiegende Körperverletzungsdelikte und (versuchte) Tötungsdelikte, die Bevölkerung verunsichert. Das Sicherheitsempfinden wurde vor allem durch Taten nachhaltig erschüttert, die von einschlägig vorbestraften Tätern begangen wurden. Die Bevölkerung erwartet von dem Gesetzgeber, dass er die erforderlichen und möglichen Maßnahmen ergreift, um solchen Wiederholungstaten entgegen zu wirken. Dazu gehört die dauerhafte Verwahrung von Straftätern, die sich schwerer Verbrechen gegen Leib und Leben anderer schuldig gemacht haben und die nach vollständiger Verbüßung ihrer Strafe wahrscheinlich erneut schwere Straftaten begehen werden. Es stößt zu Recht auf Unverständnis, wenn Straftäter trotz der erkannten Gefahr in Freiheit entlassen werden müssen. Dass solche Fälle - wenn auch sehr selten - immer wieder auftreten, hat ein zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz im Jahr 1999 geführter Meinungsaustausch gezeigt.

Das geltende Recht bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, die Allgemeinheit vor erkanntermaßen gefährlichen Wiederholungstätern dauerhaft zu sichern. Das gilt vor allem für voll schulfähige, nicht kranke Straftäter. Sofern die Gefährlichkeit eines Straftäters auf einem krankhaften Zustand

beruht, der zur Anwendung der §§ 20 oder 21 StGB führt, wird die freiheitsentziehende Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB angeordnet und so lange vollstreckt, bis zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird (§ 67 d Abs. 2 StGB). Stellt sich im Strafvollzug heraus, dass ein Straftäter an einer psychischen Erkrankung leidet und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist, kommt eine Unterbringung nach den landesrechtlichen Unterbringungsgesetzen bzw. Gesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten in Betracht, um die Gefahr abzuwenden. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind jedoch nur selten erfüllt.

Bei voll schulfähigen, psychisch nicht kranken Straftätern bietet die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die Möglichkeit, die nach vollständiger Strafverbüßung fortbestehende Gefahr von Wiederholungstaten abzuwehren. Diese Möglichkeit wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) erweitert, indem die Anordnung der Unterbringung bereits nach der ersten Wiederholungstat zugelassen wird (§ 66 Abs. 3 StGB). Die dadurch bewirkte Verbesserung schließt aber nicht die Schutzlücke, die dadurch entsteht, dass nicht in allen Fällen die Gefährlichkeit des Straftäters bereits bei der Verurteilung erkannt wurde, sondern sich erst später im Verlauf des Strafvollzuges ergibt.

Eine Einführung der nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung durch Bundesgesetz steht nicht zu erwarten. Ein entsprechender Gesetzesantrag des Freistaates Bayern wurde vom Bundesrat nicht eingebracht (BR-Drs. 854/98 [Beschluss]; Grunddrrs. 699/97). Die Bundesregierung wird eine Gesetzesinitiative voraussichtlich nicht ergreifen.

Die Schutzlücke kann nach dem geltenden Recht nicht durch landesrechtliche Regelungen geschlossen werden. Die Unterbringungsgesetze bzw. Gesetze über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten der

Länder knüpfen daran an, dass die Gefahr der Rechtsgutsverletzung aus der psychischen Krankheit oder Störung hervorgeht und unmittelbar drohen muss. Diese unterbringungsrechtlichen Voraussetzungen sind in den hier fraglichen Fällen nicht erfüllt. Die Unterbringungen nach den Unterbringungsgesetzen bzw. Gesetzen über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten sind zudem hinsichtlich ihrer Dauer eher kurzfristig im Sinne einer Krisenintervention angelegt.

Eine Ingewahrsamnahme nach den Polizeigesetzen, z. B. nach § 28 Polizeigesetz des Landes Baden-Württemberg, setzt ein Handeln zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr voraus. Diese sehr hohe Eingriffsschwelle wird sich nur sehr selten überwinden lassen. Vor allem aber ist die polizeiliche Ingewahrsamnahme nur in engen zeitlichen Grenzen möglich, die zur Abwehr von Dauergefahren nicht ausreichen. Eine Absenkung der Eingriffsschwelle und eine Anhebung der Unterbringungsdauer, die im Extremfall bis zur lebenslangen Unterbringung führen kann, wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen wohl nur in der Weise vertretbar, dass sie sich eng an den Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung orientiert. Nur wenn eine Person bereits in der Vergangenheit wiederholt sehr schwerwiegende Straftaten begangen hat, die zu entsprechend langen Freiheitsstrafen geführt haben und wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner in der Vergangenheit begangenen Taten ergibt, dass er aufgrund eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist, wird sich der äußerst schwerwiegende Eingriff der dauerhaften Entziehung der persönlichen Freiheit rechtfertigen lassen.

Eine entsprechende Regelung ist den Ländern aber derzeit verwehrt. Der Bund hat mit der Regelung zur Sicherungsverwahrung von seiner Kompetenz, das Strafrecht einschließlich der strafrechtlichen Sanktionen zu normieren (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG), Gebrauch gemacht. Es ist davon auszugehen, dass der Bund mit seiner Regelung zur Sicherungsverwahrung abschließend die Voraussetzungen und die Ausgestaltung für eine über die Verbüßung einer Freiheitsstrafe hinaus gehende Sicherung des Straftäters

aus Anlass schwerer Straftaten und zur Verhinderung weiterer Straftaten normiert hat. Art. 72 Abs. 1 GG steht deshalb einer Regelung dieses Bereichs durch die Länder - auch unter Berufung auf ihre Kompetenz zur Gefahrenabwehr - entgegen. Um den Ländern eine entsprechende Regelung zu ermöglichen, bedarf es eines entsprechenden Vorbehalts im Bundesrecht.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch)

Die Vorschrift fügt einen Vorbehalt des Bundesrechts ein, der den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu regeln. Die Norm wird in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch eingestellt, wo sie sich in den Rahmen anderer Vorschriften zum Verhältnis Bundesrecht und Landesrecht auf dem Gebiet des Strafrechts einfügt.

Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung für ihren Bereich einzuführen, wenn sie dieses Instrument zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Bevölkerung für erforderlich halten. Sie können von dieser Kompetenz in den Fällen Gebrauch machen, in denen sich die Gefährlichkeit eines Verurteilten während des Strafvollzugs wegen einer durch ein Gericht des Landes verhängten Freiheitsstrafe ergibt. Dieser Anknüpfungspunkt ermöglicht zwar keinen lückenlosen Schutz. Nicht erfasst werden die Verurteilten, die in einem anderen Land verurteilt wurden, aber in dem betreffenden Land ihre Strafe verbüßen, oder die Verurteilten, die in einem anderen Land verurteilt wurden und außerhalb des Landes ihre Strafe verbüßen, aber nach ihrer Haftentlassung ihren ständigen Aufenthalt in dem betreffenden Land begründen wollen. Aber nur so lässt sich ein hinreichend klarer Anknüpfungspunkt für eine landesrechtliche Regelung finden und die Gefahr doppelter Zuständigkeit der Gerichte verschiedener Länder und daraus folgend sich widersprechender Entschei-

dungen zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vermeiden.

Die Möglichkeit der Länder, eine nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu ermöglichen, wird auf die Fälle beschränkt, in denen sich im Strafvollzug die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit i. S. des § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB ergibt und die sonstigen Voraussetzungen des § 66 StGB vorliegen. Die Regelung der weiteren Voraussetzungen der Anordnung der Sicherungsverwahrung, die Zuständigkeit und das Verfahren soll den Ländern überlassen bleiben. Für die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung bedarf es keiner Regelung; insoweit gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sicherungsverwahrung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Allgemeinheit vor schweren Wiederholungstaten - landesrechtlicher Vorbehalt zur Einführung der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung -

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.